

Ausführungsreglement vom 26. November 2019 zum Strassenreglement

Der Gemeinderat

gestützt auf das Strassenreglement vom 30. November 2018;

erlässt:

ANMERKUNG: Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

I. Technische Weisungen

Artikel 1

Gültigkeit

Die technischen Weisungen gelten für den Neubau oder die Totalsanierung bestehender Strassen, Flurwegen, Fuss- und Radwegen.

Artikel 2

Normen

Massgebend für die Planung und Bauausführung sind die Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute (VSS) und die Normen der Schweiz. Ingenieure und Architekten (SIA).

Artikel 3

Funktionelle
Einteilung

Die funktionelle Einteilung der Strassen und Wege stützt sich auf den Gemeinderichtplan Verkehr, der namentlich folgende Kategorien enthält:

- a) Hauptverkehrsstrassen (HVS)
- b) Sammelstrassen (SS)
- c) Erschliessungsstrassen (ES)
- d) Übrige Strassen
- e) Hauptachsen Langsamverkehr (Fuss- und Veloverkehr)
- f) Nebenachsen Langsamverkehr (in der Regel Fuss- und Veloverkehr)

Artikel 4 Strassenbreite

¹ Die Strassenbreite richtet sich nach der funktionellen Einteilung. Sie beträgt für:

a) Hauptverkehrsstrassen (HVS)	6.00 m bis 7.00 m
b) Sammelstrassen (SS)	5.00 m bis 6.00 m
c) Erschliessungsstrassen (ES)	4.00 m bis 5.00 m
d) Übrige Strassen	3.00 m bis 4.00 m
e) Hauptachsen Langsamverkehr	2.50 m bis 3.60 m
f) Nebenachsen Langsamverkehr	1.50 m bis 2.50 m

² In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

³ Auf beiden Seiten ist ein Bankett von 0.75 m auf Strassen der Kategorie a) und von 0.50 m auf Strassen und Wegen der Kategorie b) bis f) zu erstellen. Die Vermarchung erfolgt auf dem Strassenabschluss (innerorts).

Artikel 5

Seitenabschluss, Bankett
Schachtabdeckungen

¹ Der seitliche Strassenabschluss ist beidseitig und auf der ganzen Länge mit den handelsüblichen Rand- oder Bundsteinen zu erstellen.

² Auf Strassen ausserorts sind Randwulste oder Entwässerungen über die Schulter möglich.

³ Das Strassenbankett besteht aus einem Kieskoffer von 50 cm Dicke. Die Oberfläche wird mit Mergelkies oder mit Verbundsteinen oder gleichwertig belegt. Sie kann auch mit einer dünnen Humusschicht von 5cm belegt und mit Rasen begrünt werden. Die Art der Oberflächengestaltung ist grundsätzlich einheitlich pro Strasse auszuführen. Das Bankett muss stets frei von jeglichen Gegenständen und Hindernissen bleiben. Das Bankett liegt in der Regel auf Privatgrund und ist durch den Grundeigentümer zu unterhalten.

⁴ Für Werkleitungsschächte im Strassenbereich sind Vollgussdeckel der Klasse D 400 gemäss VSS Norm 640 366a zu verwenden (Radlast 10 Tonnen mit Drehsicherung).

Artikel 6

Strassengefälle
(Längsgefälle)

Das Strassengefälle darf 10% nicht übersteigen (in Kurven gilt das Fallliniengefälle). Steilere Strecken werden nur bewilligt, wenn nachgewiesen werden kann, dass keine andere Strassenführung möglich ist. Sie dürfen aber 15% nicht übersteigen.

Artikel 7

Aufbau des
Oberbaus

- ¹ Der Oberbau richtet sich nach der funktionellen Strasseneinteilung. Er richtet sich ebenfalls nach der zukünftigen Verkehrsbelastung (Lastwagen) sowie den vorhandenen Untergrundverhältnissen.
- ² Im Weiteren darf für den Koffer kein frostgefährliches Kiesmaterial verwendet werden (Feinanteil, Korngrösse kleiner als 0.063 mm, nicht mehr als 5%).
- ³ Um die Übernahme der Strasse ins Gemeindeeigentum sicherzustellen, kann die Gemeinde einen Tragfähigkeitsnachweis (ME-Versuch Norm 670'311) verlangen. Dieser Nachweis muss auf der Planie, alle 25 - 50 m beidseits der Strasse ausgeführt werden. Die minimalen Verdichtungswerte richten sich nach der VSS-Norm 640'585b.
- ⁴ Dem Gemeindebauamt ist eine Kopie der Messergebnisse zuzustellen.
- ⁵ Die nachfolgend aufgezeichneten Werte bezüglich Kofferung und Belagsaufbau sind als Richtwerte aufzufassen und gelten für normalen Baugrund und normale Rahmenbedingungen. Das Gemeindebauamt kann in begründeten Fällen andere Belagsorten und Schichtstärken vorschreiben.

7.1 Hauptstrassen / Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen mit Industriebauten

- Verschleisssschicht:	AC 11N	40 mm
- Tragschicht:	ACT 22	100 mm
- Koffer:	Kies - Sand	<u>600 mm</u>
Total:		740 mm

7.2 Erschliessungsstrassen für Wohnbauten

- Verschleisssschicht:	AC 11N	40 mm
- Tragschicht:	ACT 22	70 mm
- Koffer:	Kies - Sand	<u>500 mm</u>
Total:		610 mm

7.3 Langsamverkehrswege Hauptachsen

- Verschleisssschicht:	AC 8N	30 mm
- Tragschicht:	ACT 16N	70 mm
- Koffer:	Kies - Sand	<u>500 mm</u>
Total:		600 mm

7.4 Langsamverkehrswege Nebenachsen

- Verschleisssschicht:	AC 4N 25 mm oder Mergelkies 50 mm	
- Tragschicht:	ACT 16N	60 mm
- Koffer:	Kies - Sand	<u>400 mm</u>
Total:		485 - 510 mm

7.5 Übrige Strassen

- Verschleisschicht:
 - ✓ Einfache Oberflächenbehandlung als Porenschluss gemäss den Normen SNV 640'410 b und 640'415 b
 - Tragschicht: ACT 16 oder 22N 70 mm
 - Koffer: Kies - Sand 450 mm
- Total: 520 mm**

Artikel 8

Wendeanlagen

Nicht durchgehende Strassen sind mit Wendeanlagen zu versehen. Die Wendeanlagen müssen ihren Anforderungen der VSS Normen, namentlich hinsichtlich der Norm SN 640'052 sowie den vorliegenden technischen Weisungen der Gemeinde, entsprechen. Zusätzlich sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Der Kofferbau muss gleich sein wie der, der zugeordneten Kategorien.
- b) Das Fallliniengefälle darf auf der ganzen Wendefläche nicht mehr als 6% betragen.
- c) Die Entwässerung von Wendeschleifen sollte nach der Mitte erfolgen.
- d) Zusätzlich zum Fahrbahnbereich ist wegen des Überhangs der Fahrzeuge eine Freihaltezone vorzusehen (Dimension gemäss Norm). In dieser Zone darf kein Gegenstand höher als 10 cm sein.
- e) Der Gemeinderat kann das Anbringen von Signalisations- und Verbotstafeln verlangen.

Artikel 9

Übernahme von Privatstrassen

¹ Aus Gründen der übermässigen Beanspruchung durch den Baustellenverkehr und der noch zu erstellenden Hausanschlüsse, wird eine Privatstrasse erst dann übernommen, wenn 85% des zu erschliessenden Baugebietes überbaut ist.

² Die zu übernehmende Strasse muss fertig erstellt sein (inklusive Feinbelag) und die Vorgaben des Strassenreglements sowie des Ausführungsreglements in sämtlichen Punkten erfüllen. Zudem muss das Bauwerk die VSS und die SIA Normen erfüllen. Die abtretende Partei muss mit dem Gemeindebauamt eine Abnahme des Bauwerks durchführen, anlässlich derer dem Gemeindebauamt die Dokumentation über das ausgeführte Bauwerk, die Kanalfernsehaufnahmen, die Messresultate und alle weiteren Unterlagen gemäss Stand der Technik und der gültigen Fachnormen abzugeben sind.

³ Die abtretende Partei muss das Strassenverbal auf ihre Kosten durch einen Geometer erstellen lassen.

⁴ Eine vorzeitige Übernahme ist per Gemeinderatsbeschluss nur dann möglich, wenn die Kosten für einen nachträglichen Einbau des Feinbelages (Deckbelag) gemäss Art. 15 dieses Reglementes bei der Gemeinde durch Einzahlung des Gegenwertes sichergestellt sind.

Artikel 10

Beleuchtung

Die Infrastruktur für die Beleuchtung muss vor der Übernahme der Strasse erstellt sein. Sie beinhaltet:

- Erstellen der Kandelaberschächte
- Erstellen der Rohrleitungen für die Beleuchtung
- Stromkabel inklusiv Kandelaber und Leuchten gemäss Angaben der Gemeinde

Artikel 11

Aufsicht

¹ Für die Umsetzung der technischen Belange gemäss Kapitel I Ausführungsreglement sowie generell für die Umsetzung des Strassenreglements wo die Bezeichnung Gemeindeverwaltung aufgeführt ist, erteilt der Gemeinderat gemäss Art. 4 Strassenreglement die Kompetenz an das Bauamt der Gemeinde.

² Der Projektleiter ist verpflichtet, während der Projektierung des Bauwerkes dieses laufend zu informieren.

³ Während der Bauphase ist das Gemeindebauamt an die Bausitzungen einzuladen. Der Projektleiter ist verpflichtet diesem die Sitzungsprotokolle zuzustellen.

⁴ Massgebend für die Planung und Bauausführung sind die Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute und die Normen der Schweiz. Ingenieure und Architekten SIA.

II. Kostenbeiträge und Gebühren

Artikel 12

Ungewöhnliche Abnutzung
von Strassen durch Transporte

¹ Der Kostenbeitrag bemisst sich nach den effektiven Kosten für die Instandstellung der beschädigten Strasse.

² Wird der Kostenbeitrag per Vereinbarung festgelegt, bemisst sich dieser nach Art. 16 Abs. 4 des vorliegenden Ausführungsreglements.

³ Für Materialabbau und Materialauffüllungsstellen gemäss Art. 16 Abs. 4 des Reglements beträgt die Gebühr Fr. 0.65 pro transportiertem m³ Material pro Fahrkilometer auf Gemeindestrassen.

Artikel 13

Verunreinigung durch Verkauf
oder Abgabe von Waren

¹ Der Kostenbeitrag für die Behandlung und Beseitigung des Abfalls beträgt zwischen 100% und 300% der Bewilligungs- oder Konzessionsgebühr.

² Ist keine Gebühr geschuldet, kann der Kostenbeitrag aufgrund der Erfahrungen mit vergleichbaren bewilligten oder konzessionierten Tätigkeiten festgelegt werden.

Artikel 14

Finanzielle Beteiligung an
den Winterdienstkosten

¹ Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 des Strassenreglementes beträgt die finanzielle Beteiligung der Nutzniesser an den effektiven Kosten des Winterdienstes über einer Meereshöhe von 1'150 M.ü.M. 50%. Bis auf eine Meereshöhe von 1'150 M.ü.M. ist keine finanzielle Beteiligung geschuldet (Art. 18 Abs. 2). Diese finanzielle Beteiligung wird auf Nutzniesser angewandt, die nach Inkrafttreten dieses Ausführungsreglementes neu über dieser Meereshöhe dauernd Wohnsitz nehmen ⁽¹⁾.

² Der Abschluss einer Vereinbarung mit den Nutzniessern ist Bedingung für die Sicherstellung des Winterdienstes durch die Gemeinde Plaffeien.

³ Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt anteilmässig an die Nutzniesser ein- bis zweimal im Jahr.

Artikel 15

Gebühren für Bauten und
Anlagen im Strassenbereich

¹ Für die Behandlung eines Gesuches gemäss Art. 19 Abs. 3 des Strassenreglements ist eine Verwaltungs- und Kontrollgebühr (*gemäss Abs. 2 Bst. a*) von pauschal Fr. 200.00 geschuldet. Für Baulose mit mehreren Strassenöffnungen, für lange Grabenabschnitte oder für komplizierte Bauvorhaben kann proportional ein Mehrfaches dieser Gebühr bis zum Maximalbetrag gemäss Reglement verlangt werden.

² Kautionszahlungen sichern die einwandfreie Schadensbehebung durch Dritte. Sie sind unabhängig von den übrigen Abgaben und vorgängig zu leisten; sie können bis zu 50% der mutmasslichen Kosten betragen (*Art. 19 Abs. 2 Bst. d) des Strassenreglements*).

³ Die Kautionszahlung verfällt gänzlich, wenn das wieder instand gestellte Werk anlässlich der Abnahme durch das Gemeindebauamt einen Mangel aufweist.

⁴ Die Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 3 des Strassenreglements kann eine Vorschusszahlung von bis zu 100% der mutmasslichen Kosten vorsehen (*Art. 19 Abs. 2 Bst. e des Strassenreglements*). Eine Rückerstattung der Vorschussleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

⁵ Für die temporäre Benutzung sind pro Monat Fr. 5.00 pro m² zu bezahlen (*Art. 19 Abs. 2 Bst. c des Strassenreglements*).

Artikel 16

Benützungsrecht für Bauten
und Anlagen im Strassenbereich

¹ Wird das Benützungsrecht an die Bedingung geknüpft, dass die Instandstellungsarbeiten ganz oder teilweise durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, ist eine Instandstellungsgebühr in Form einer Vorschusszahlung gemäss Art. 19 Abs 2 und gemäss Art. 20 Abs. 4 Strassenreglement, berechnet auf die projektierte Aufbruchfläche zu entrichten.

² Die Gebühr für die Instandstellung (Vorschusszahlung) setzt sich aus einem Grundwert (Franken pro Quadratmeter), der Fläche der wieder instand gestellten Verschleisschicht (Anzahl Quadratmeter) sowie allfälligen Zuschlägen zusammen.

⁽¹⁾ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 2. Juni 2020

³ Die Instandstellungsgebühr wird wie folgt berechnet:

- Grundwert x Anzahl Quadratmeter + Zuschlag.

⁴ Es werden die folgenden Ansätze festgelegt:

- a) Grundwert für eine Tragschicht 7 bis 10 cm
ACT 16N oder 22N: Fr. 170.00 / m²
- b) Grundwert für eine Verschleisschicht 3
bis 4 cm AC 8N oder AC 11N: Fr. 150.00 / m²
- c) Grundwert für eine Kopfsteinpflasterung
8/11 oder 11/13 in Sand / Splitt: Fr. 320.00 / m²

Zuschläge:

- ✓ Zuschlag für Behinderung durch Schachtabdeckungen:
 - Fr. 90.00 / Stück (*Anpassungen von Schachtabdeckungen in der Höhe werden nach effektiven Kosten abgerechnet*).
- ✓ Zuschlag für Behinderung durch Schieber oder Vermessungspunkte:
 - Fr. 50.00 / Stück (*Anpassungen in der Höhe werden nach effektiven Kosten abgerechnet*).
- ✓ Ersatz eines Grenzzeichens:
 - Die Abrechnung erfolgt gemäss den effektiven Kosten (Geometer und Bauunternehmer).

⁵ Bei Grabarbeiten für Werkleitungen sind die Oberflächen durch den Verursacher provisorisch mit einer Tragschicht zu versehen. Die definitive Instandstellung veranlasst das Gemeindebauamt zu einem späteren Zeitpunkt. Die Endrechnung gemäss den erwähnten Ansätzen wird bei Abschluss der Grabenöffnung (Wiedereindeckung) fällig. Die Vorschusszahlung wird bei der Endrechnung als geleistete Akontozahlung abgezogen.

⁶ Im Weiteren gelten die Weisungen für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet.

Artikel 17

Minderwert von Strassen durch
bauliche Massnahmen

¹ Der durch die Wiederinstandstellung einer Strasse entstandene Minderwert, namentlich aufgrund der Verkürzung der Lebensdauer oder anderer vorhersehbarer Schäden, hat der Benützungsberechtigte mit einer Minderwertentschädigung abzugelten. Diese wird als Bedingung zum eingeräumten Benützungsrecht auferlegt.

² Die Minderwertentschädigung bemisst sich in Prozenten der Wiederinstandstellungskosten. Die Wiederinstandstellungskosten werden nach Art. 20 Abs. 4 des Strassenreglements berechnet, auch wenn die Wiederinstandstellung nicht durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte vorgenommen wird.

³ Der Prozentsatz wird auf 10% der Instandstellungsgebühr festgelegt.

Artikel 18

Benützungsgesuch
Form und Abwicklung

¹ Die Gesuche für die Benützung sind mit dem entsprechenden Formular und ausreichend dokumentiert mit Plänen und weiteren zweckdienlichen Unterlagen spätestens 14 Tage vor der geplanten Strassenbenützung bzw. 14 Tage vor Baubeginn bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Für die Behandlung und Bewilligung der Gesuche nach Art. 19 und 20 Strassenreglement und Art. 14 bis 17 Ausführungsreglement erteilt der Gemeinderat gemäss Art. 4 Strassenreglement die Kompetenz an das Bauamt der Gemeinde.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 19

Aufhebung früheren
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Ausführungsreglementes werden alle vorhergehenden und gegenteiligen Bestimmungen und Weisungen aufgehoben.

Artikel 20

Inkrafttreten

Das vorliegende Ausführungsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Dezember 2019 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 26. November 2019 und am

- 2. Juni 2020

.....
(Art. 14 Abs. 1)

Die Gemeindeschreiberin:


Margrit Mäder



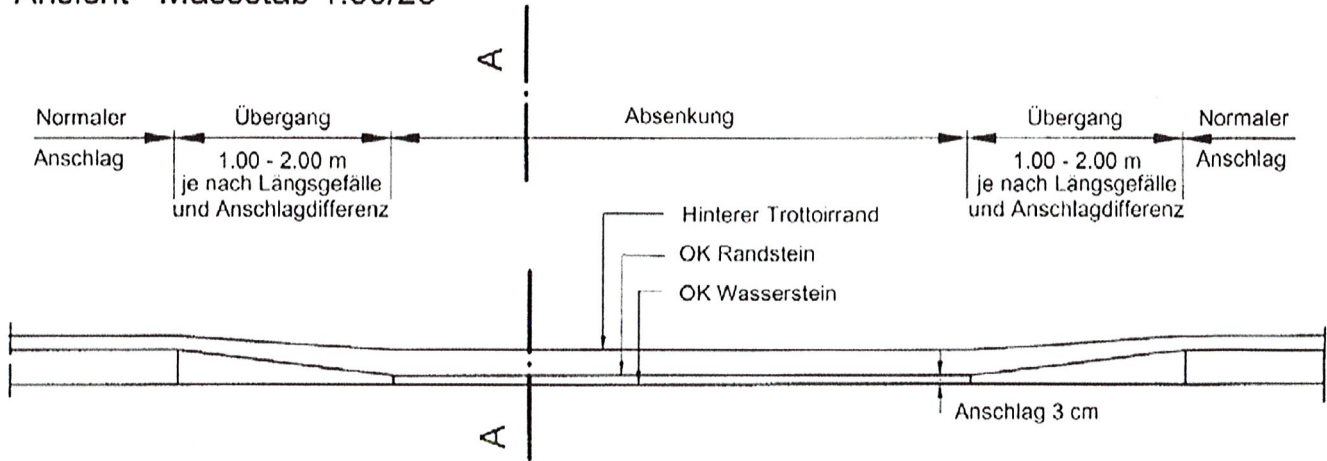
Der Gemeindeammann:


Otto Lötscher

Anhang Normalien

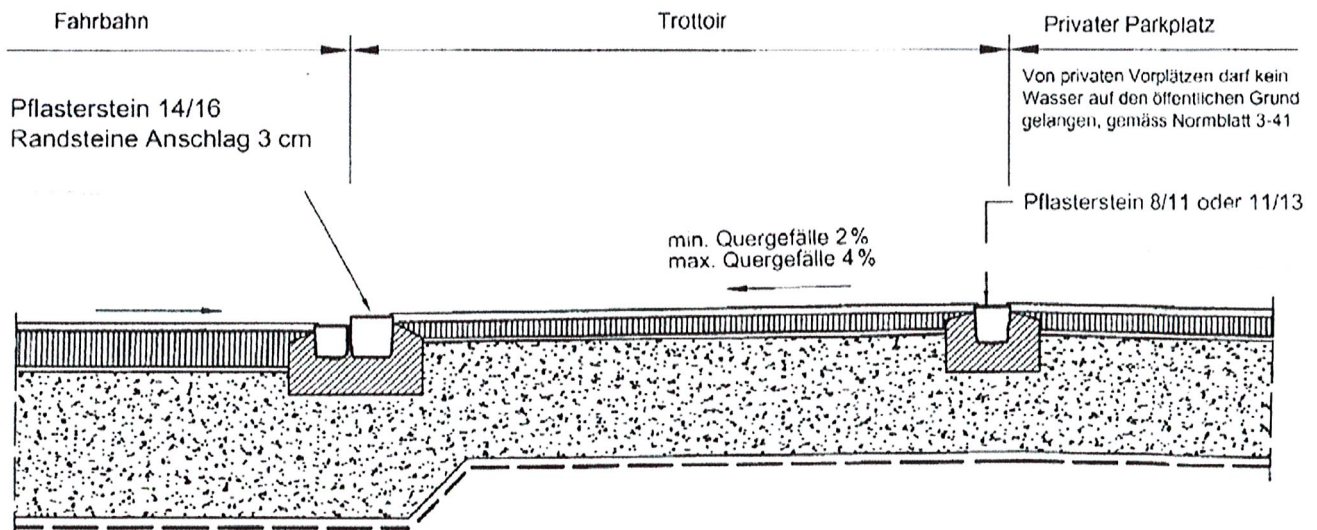
N 1: Absenkung Aus- und Einfahrten

Ansicht Massstab 1:50/25



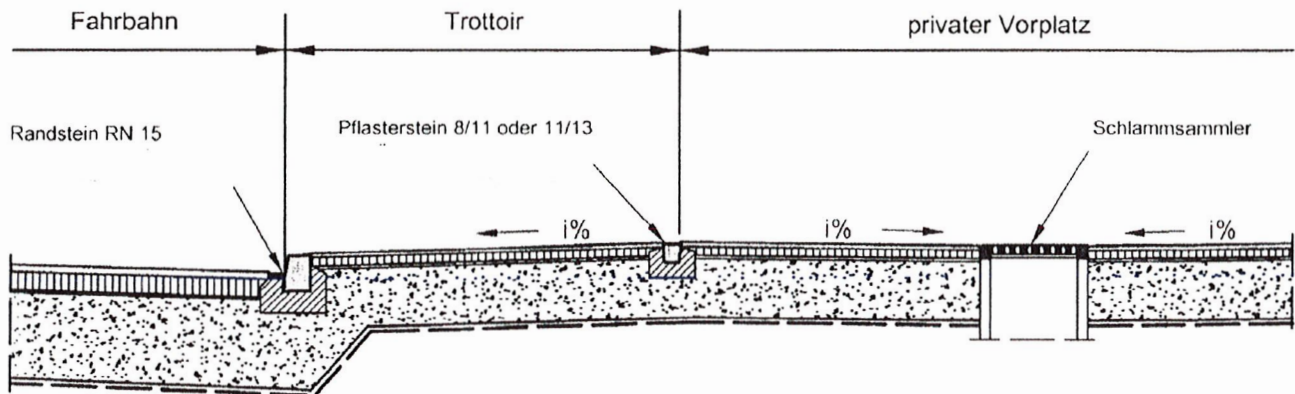
N 2: Randsteinabsenkung bei Fussgängerstreifen

Schnitt A - A Massstab 1:25

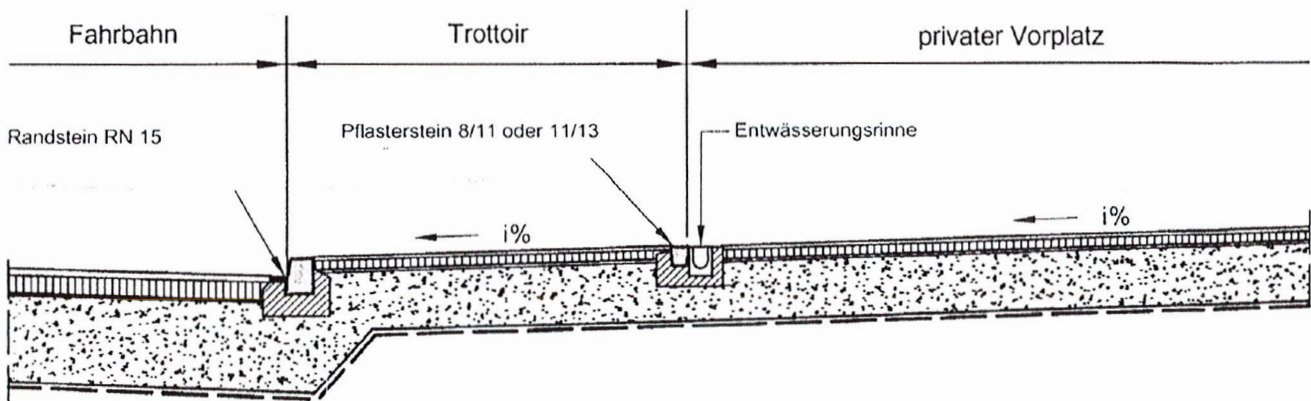


N 3: Private Vorplatzentwässerung

Ausführung ohne Wasserlauf



N 4: Ausführung mit Wasserrinne:



Von privaten Vorplätzen darf kein Wasser auf den öffentlichen Grund gelangen.

N 5: Bauabstände Quartierstrassen / Flurwege

Baubewilligung im vereinfachten Verfahren

